

III. Nachtragssatzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Amtes Mittleres Nordfriesland

Aufgrund der §§ 24a und 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 44 Abs. 3 und 45 des Landeswassergesetz für Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. S-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 05.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 3, 4 und 5 „Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage“ werden wie folgt geändert bzw. eingefügt.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr und Reinigung bei Kleinkläranlagen (nachgerüstete Hauskläranlagen nach DIN 4261) einschließlich fachtechnischer Betreuung und Verwaltungskosten in der Regelentleerung beträgt bei einer Größe der Anlage

bis 6 m ³	215,00 €
über 6 – 12 m ³	230,00 €
über 12 – 20 m ³	240,00 €
über 20 m ³	280,00 €

Die Gebühr einer bedarfsorientierten Entschlammung beträgt 245,00 € zzgl. Entsorgung Fäkalschlamm (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)

Die Gebühr für die sofort notwendige Sonderentleerung wird nach Aufwand einschließlich fachtechnischer Betreuungs- und Verwaltungskosten berechnet.

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben. Die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird als Sonderentleerung abgerechnet. Zusätzlich ist für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro

Amtliche Bekanntmachung

Einwohner und Jahr.

(4) Die Gebühr für die geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261) einschließlich fachtechnischer Betreuungs- und Verwaltungskosten wird pauschal pro Hauskläranlage zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet

Entleerung und Reinigung der technischen Hauskläranlage
(Meldefrist 90 Tage vor Entleerung) 245,00 €

zuzüglich Entsorgung Fäkalschlamm Kläranlage Bredstedt 15,58 € je m³
(Anlieferung an andere Kläranlage nach Aufwand)

(5) Sonderentleerung (nicht geplant)

Die Gebühr für eine nicht geplante Sonderentleerung einer technischen Hauskläranlage wird nach Aufwand einschließlich fachtechnischer Betreuung und Verwaltungskosten berechnet.

Artikel II

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bredstedt, den 13.12.2022

gez. Claudia Weinbrandt

2. Stellv. Amtsdirektorin